

Jetzt wird das Honorar noch wichtiger!

Ausgabe 13 · August 2019

Das Problem: Anfang Juli hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze nach der deutschen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) rechtswidrig sind (Az: C-377/17). Der EuGH begründet seine Entscheidung insbesondere damit, dass in Deutschland nicht nur Architekten und Ingenieure Planungsleistungen erbringen dürfen, sondern auch „andere Dienstleister“ wie Bauzeichner oder Bautechniker. Das ist nach Ansicht der EuGH-Richter nicht kohärent.

Rechtsanwälte Janko Geßner und Dr. Benjamin Grimm zu den Folgen: Die Entscheidung hat für große Verunsicherung gesorgt. Gleichwohl müssen jetzt jedes deutsche Gericht, jede Behörde und auch jeder öffentliche Auftraggeber das Urteil beachten. Sie können nicht abwarten, bis der Gesetzgeber tätig wird. Relevant ist das nicht nur für laufende Honorarklagen, sondern auch für die Vergabe von Planungsleistungen. Es stellt sich die Frage, wie mit Mindestsatzunterschreitungen umzugehen ist, die schon im Angebot ersichtlich sind. Zudem sind viele Kommunen unsicher, ob und inwieweit die HOAI noch zur Grundlage von Planer-Vergaben gemacht werden kann.

Unsere Empfehlungen:

- Öffentliche Auftraggeber sollten bei der Vergabe von Planungsleistungen keine Ausschlüsse mehr wegen Mindestsatzunterschreitungen vornehmen. Ein solches Vorgehen ist nach der EuGH-Entscheidung rechtswidrig.
- Die HOAI mit ihren eingeführten Honorarparametern und Leistungsbildern stellt aber weiterhin eine gute Grundlage für die Beauftragung von Architekten und Ingenieuren dar. Sie kann auch zukünftig in Vergabeverfahren über Planungsleistungen als Orientierung verwendet werden.
- Die Bedeutung des Honorars als Zuschlagskriterium ist durch die Entscheidung gestärkt worden. Zukünftig können sich öffentliche Auftraggeber Rabatte auf das Gesamthonorar anbieten lassen, ohne dass dies durch die HOAI untersagt wäre. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Planungsleistungen im Leistungswettbewerb zu vergeben sind. Neben dem Honorar müssen daher auch qualitative Zuschlagskriterien vorgesehen sein.
- Abzuwarten bleibt, wie der Bundesgesetzgeber auf die Entscheidung aus Luxemburg reagiert. Derzeit ist offen, ob durch Berufszulassungsbeschränkungen die Mindestsätze gerechtfertigt oder ob die Regelungen der HOAI in Richtpreise – ohne Verbindlichkeit – umgewandelt werden sollen.

Mit den Auswirkungen der EuGH-Entscheidung befasst sich auch ein Seminar am 11.9.2019. Anmeldung unter seminare@dombert.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit mehreren Jahren pflegt unsere Kanzlei den engen Kontakt mit dem Kommunalwissenschaftlichen Institut der Universität Potsdam. Gemeinsam veranstalten wir Fachtagungen zu aktuellen Themen aus der kommunalpolitischen Praxis. Dabei verbinden wir den wissenschaftlichen Hintergrund und die anwaltliche Praxis immer mit dem Ziel, den Entscheidungsträgern in der kommunalen Verwaltung konkrete Handlungsempfehlungen zu geben.

Am 23. August beschäftigen wir uns mit den gesetzlichen Neuerungen rund um das Kita-Recht. Wir besprechen insbesondere Fragen zur Elternbeitragsfreiheit sowie zur inklusiven Kindertagesbetreuung. Ein weiteres brandaktuelles Thema für die Kommunen ist der Umgang mit dem immer knapperen Wohnraum. Deshalb widmen sich die 9. Potsdamer Kommunalrechtstage am 26. September mit rechtlichen Fragen des Städtebaus aus gemeindlicher Sicht.

Beide Veranstaltungen richten sich an kommunale Praktiker und die interessierte Öffentlichkeit und bieten Gelegenheit für den interdisziplinären Austausch zwischen Wissenschaft, Justiz und Verwaltung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite oder unter www.uni-potsdam.de/kwi.

Wir freuen uns, wenn diese Veranstaltungen auch auf Ihr Interesse stoßen und wünschen Ihnen viele Anregungen beim Lesen unseres aktuellen Rundbriefs.

Ihre DOMBERT Rechtsanwälte

WINDENERGIERECHT**Teilregionalplan Windenergie für Lausitz-Spreewald unwirksam**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat den Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für unwirksam erklärt (Az.: OVG 2 A 4.19 und andere vom 24.05.2019). In insgesamt fünf Urteilen gab es den von DOMBERT Rechtsanwälte vertretenen Windkraftprojektierern Recht. Sie hatten den Plan angegriffen, weil ihre Vorschläge für Windeignungsgebiete nicht aufgenommen wurden.

Wie das OVG feststellte, leidet der Plan an formellen Fehlern. So wurde die Öffentlichkeit während des Planungsverfahrens fehlerhaft informiert. Die Bekanntmachungen im Amtsblatt für Brandenburg enthielten irreführende Zusätze über die Möglichkeiten, Einwände zu erheben. Zudem sei der Geltungsbereich nicht eindeutig bezeichnet worden, heißt es in der Pressemitteilung des Gerichts. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Zudem hat das Gericht in Abweichung von seiner bisherigen Linie klargestellt, dass Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete und sonstige Flächen, bei denen für die Errichtung von Windenergieanlagen Befreiungen in Betracht kommen, nicht schlechterdings für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind. Rechtsanwalt Geßner begrüßt diese Klarstellung: „Bei der intensiven Erörterung in der mündlichen Verhandlung konnten wir dem Senat neue Gesichtspunkte aufzeigen. Aufgrund dessen hat das Gericht seine bisherige Einschätzung geändert.“ Angesichts der großen Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien müssen die Plangeber zukünftig sehr genau prüfen und rechtfertigen, ob sie Windenergieanlagen auf solchen Flächen von vornherein verbieten. „Insbesondere bei Vorbelastungen, bei einer Randalage der betreffenden Fläche oder einer verminderten Schutzwürdigkeit kommt daher zukünftig eine Windenergienutzung in Betracht. Entsprechendes gilt auch für die sogenannten tierökologischen Schutzabstände, das heißt die Abstände zu geschützten Horst- und Brutplätzen. Auch hier kann im Einzelfall eine Windenergienutzung zugelassen werden, wenn entsprechende Untersuchungen eine Verträglichkeit belegen“, erläutert Geßner.

HOCHSCHULRECHT**Oberverwaltungsgericht stärkt Hochschulen bei Professorenberufung**

Streiten Wissenschaftsministerium und Hochschule um das Vorliegen von Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur, leiden darunter nicht nur die betroffenen Bewerberinnen und Bewerber, sondern auch die Wissenschaftsfreiheit. Jetzt hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht mit einem aktuellen Beschluss für Klarheit gesorgt (Az.: 5 ME 68.19 vom 02.05.2019). In dem Rechtsstreit ging es um die Bewerbung einer von DOMBERT Rechtsanwälte vertretenen Hochschullehrerin. Ihr wollte die Hochschule nicht zuletzt aufgrund ihrer besonderen Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit eine ausgeschriebene Professur übertragen. Jedoch genügte ihre mit „magna cum laude“ abgeschlossene Promotion dem Wissenschaftsministerium als Leistungsnachweis nicht. Es argumen-

Ausgabe 13 · August 2019

20.08.2019 · Erfurt

**Disziplinarrecht für Kommunalbeamte
Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann**

Veranstalter: Gemeinde- und Städtebund
Thüringen e. V.

www.gstb-thueringen.de

21.08.2019 · Potsdam

**Widerruf von Fördermitteln wegen Ver-
gabeverstößen: Fehlerprävention und
Krisenmanagement****Rechtsanwalt Janko Geßner**

Veranstalter: DOMBERT Rechtsanwälte
www.dombert.de

23.08.2019 · Potsdam

**Erfahrungsaustausch Kita-Recht Bran-
denburg****Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann,
Rechtsanwältin Dr. Beate Schulte zu
Sodingen**

Veranstalter: Universität Potsdam
www.uni-potsdam.de/kwi

27.08.2019 · Erfurt

**Die rechtssichere Vergabe von Pla-
nungsleistungen****Rechtsanwalt Janko Geßner**

Veranstalter: Gemeinde- und Städtebund
Thüringen e. V.

www.gstb-thueringen.de

29.08.2019 · Bernau

**Info-Veranstaltung für Träger von
Kindertagesstätten zur Regelung der
erweiterten Elternbeitragsfreiheit****Rechtsanwältin Dr. Beate Schulte zu So-
dingen, Rechtsanwältin Franziska Wilke**

Veranstalter: Der Paritätische, Landesver-
band Brandenburg e. V. (in Kooperation
mit DOMBERT Rechtsanwälte)

www.paritaet-brb.de

tierte, dass an dem Fachbereich der niedersächsischen Universität, an der die Bewerberin ihre Promotion abgelegt hatte, in dem Jahr alle Promotionen mit den Noten „magna cum laude“ oder „summa cum laude“ bewertet worden waren. Weil das Vorliegen der Berufungsvoraussetzungen zwischen dem Wissenschaftsministerium und der Hochschule umstritten blieb, brach die Hochschule das Stellenbesetzungsverfahren ab. Das Verwaltungsgericht Hannover gab der Hochschule zunächst Recht. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht bestätigte nun die Auffassung der Bewerberin, dass die Einschätzung der Hochschule zur wissenschaftlichen Eignung, insbesondere zu den Berufungsvoraussetzungen, regelmäßig vom Wissenschaftsministerium hinzunehmen sei. Diese Feststellungen stehen unter dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit der Hochschule sowie ihrer Gremien und können nicht vom Ministerium durch eigene Einschätzungen ersetzt werden. Die Verweigerung des Rufs an die Bewerberin war daher ebenso wenig gesetzeskonform wie der Abbruch des Auswahlverfahrens durch die Hochschule, so das Gericht.

KOMMUNALRECHT**Kommunalaufsicht darf nicht pauschal Steuererhöhung anordnen**

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat präzisiert, was die Kommunalaufsicht der Landkreise zu beachten hat, wenn sie Gemeinden anweisen will, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer zu erhöhen (Az.: 1 K 1749/18 vom 14.03.2019). In dem entschiedenen Fall hatte sich die von DOMBERT Rechtsanwälte vertretene Gemeinde mit Erfolg dagegen gewandt, dass ihr die Kommunalaufsicht des Landkreises per Bescheid aufgegeben hatte, in der Hebesatzsatzung „mindestens die landesdurchschnittlichen Realsteuerhebesätze“ zu beschließen. Zugleich hat das Verwaltungsgericht den Fall zum Anlass genommen, um ausführlich zu der Frage Stellung zu nehmen, was die Kommunalaufsicht bei einer Anordnung zur Erhöhung der Hebesätze für Realsteuern zu beachten habe. Das Gericht kritisierte die Praxis, Hebesätze nach „Landesdurchschnitt“ zu erheben, da so ein grober Maßstab die Verhältnisse in der jeweiligen Gemeinde nicht hinreichend berücksichtige. In den Landesdurchschnitt würden gerade auch in Brandenburg bevölkerungsstarke Städte und „reiche“ Kommunen Eingang finden, was aber der wirtschaftlichen Situation in Gemeinden aus strukturschwächeren Gebieten nicht gerecht werde. Wolle der Landkreis anordnen, die gemeindlichen Hebesätze zu erhöhen, müsse sich die Kommunalaufsicht „in jedem Fall“ mit der Frage auseinandersetzen, in welchem Umfang durch die angedachte Steuererhöhung Mehreinnahmen entstünden. Sie müsse aber auch prüfen, inwieweit diese Mehreinnahmen – hierauf hatten DOMBERT Rechtsanwälte verwiesen – durch Ausgabenerhöhungen in anderem Zusammenhang kompensiert würden. Eine Folge könnten zum Beispiel niedrigere Schlüsselzuweisungen des Landes sein. Die Kommunalaufsicht hat sich daher im einzelnen Fall mit einer „Abwägung“ des Für und Wider einer aufsichtsrechtlichen Anordnung und der finanziellen Situation der jeweiligen Gemeinde zu befassen.

Ausgabe 13 · August 2019

04.09.2019 · Königs Wusterhausen

EVB – IT Vergabe**Rechtsanwalt Dr. Benjamin Grimm, LL.M. (Dublin)**Veranstalter: Aus- und Fortbildungszentrum Königs Wusterhausen
www.afz-kw.brandenburg.de

04.09.2019 · Potsdam

Kommunale Grundstücksgeschäfte und weitere Ausnahmen vom Vergaberecht
Rechtsanwalt Janko GeßnerVeranstalter: DOMBERT Rechtsanwälte
www.dombert.de

09.09.2019 · Königs Wusterhausen

Vergaberecht – Schwerpunkt Brandenburg**Rechtsanwalt Janko Geßner**Veranstalter: Landesakademie für öffentliche Verwaltung Brandenburg
www.lakoev.brandenburg.de

09.09.2019 · Leipzig

Datenschutz im Schulsekretariat**Rechtsanwalt Dr. Dominik Lück, Rechtsanwältin Dr. Beate Schulte zu Sodingen**Veranstalter: vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.
www.vhw.de

11.09.2019 · Potsdam

Sonderseminar über die praktischen Auswirkungen der EuGH-Entscheidung zur HOAI**Rechtsanwalt Janko Geßner, Rechtsanwalt Dr. Benjamin Grimm, LL.M. (Dublin)**Veranstalter: DOMBERT Rechtsanwälte
www.dombert.de

KITA-RECHT

Potsdam zahlt zu hohe Kita-Beiträge freiwillig zurück

Am 08.05.2019 hat die Landeshauptstadt Potsdam durch einen Nachtragshaushalt beschlossen, Kita-Elternbeiträge zurückzuzahlen, die in den Jahren 2015 bis 2018 zu viel erhoben wurden. Dabei handelt es sich um eine Summe von 45 Mio. Euro. Sie soll den Fehlbetrag ausgleichen, der den freien Trägern von Kindertagesstätten entsteht, wenn sie den Eltern zu hoch angesetzte Beiträge zurückerstatten. Im Nachtragshaushalt sind zudem auch Kosten für die Rückzahlung von Beiträgen vorgesehen, die auf einer missverständlichen Rabattregelung für Geschwisterkinder beruhen. Sobald die zuständigen Landesministerien zu dem Beschluss Stellung genommen haben, können die Eltern von ca. 18.000 Kindern in einem unbürokratischen Verfahren die Erstattung ihrer zu viel gezahlten Beiträge auf Grundlage einer Vergleichstabelle beantragen.

Die ausschließlich freien Kita-Träger in Potsdam wandten von Anfang 2015 bis Mitte 2018 aufgrund einer Vorgabe der Stadt die Elternbeitragstabellen der Elternbeitragsordnung bzw. der ab 2016 geltenden Kita-Satzung der Landeshauptstadt an. Schon 2017 erkannte die Stadt, dass die Vorgabe der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht mit dem Brandenburgischen KitaG und dem SGB VIII vereinbar war. Zudem stellte sich heraus, dass die Elternbeitragstabelle der Stadt mehrere Kalkulationsfehler enthielt. Das führte dazu, dass die freien Kita-Träger zu hohe, nicht durch die Betriebskosten der Einrichtungen gedeckte Elternbeiträge erhoben haben. Im Jahr 2018 verhandelten Vertreter der Verwaltung, der freien Träger sowie der Eltern Bedingungen für eine Rückzahlung. Am 14.01.2019 beschloss die Stadtverordnetenversammlung, durch eine freiwillige Rückzahlung den Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen.

„Mit der Rückzahlung der Elternbeiträge schaffen die Stadtverordneten eine Kompensation für die jahrelange Mehrbelastung der Eltern“, sagt Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann, der mehr als 20 Kita-Träger in den Verhandlungen vertreten hat. „Die freien Träger in der Landeshauptstadt sind gern bereit, an dieser Lösung mitzuwirken, schon allein, um Gerichts- und Anwaltskosten in Rückforderungsstreitigkeiten zu vermeiden, die als Betriebskosten wieder von Eltern refinanziert werden müssten. Durch den verantwortungsbewusst geführten Verhandlungsprozess ist nunmehr erreicht worden, dass praktisch alle betroffenen Eltern eine Ausgleichszahlung erhalten. Gleichzeitig konnten die Belastungen aus den Rechtsstreitigkeiten für den Haushalt der Stadt und für die freien Träger in engen Grenzen gehalten werden“.

So erreichen Sie uns:

DOMBERT Rechtsanwälte

Konrad-Zuse-Ring 12A Tel. 0331 62042-70 rundbrief@dombert.de
14469 Potsdam Fax 0331 62042-71 www.dombert.de

Ausgabe 13 · August 2019

**Tobias Roß**

Promovieren und gleichzeitig als Anwalt arbeiten – geht das? Tobias Roß meistert diese Herausforderung. Es sei zwar manchmal ein Balanceakt, gesteht er, aber es funktioniert erstaunlich gut. Das liegt sicherlich auch daran, dass DOMBERT Rechtsanwälte wissenschaftliches Arbeiten fördert und ihm die notwendigen Freiheiten lässt: Drei Tage in der Woche arbeitet Roß als Anwalt und betreut seine eigenen Mandate, zwei Tage widmet er sich vornehmlich seiner Dissertation zum Thema Windenergie und Denkmalschutz. Allerdings geht die Mandatsarbeit vor: „Mein persönlicher Anspruch an meine anwaltliche Arbeit ist, dass nichts wegen der Promotion liegen bleibt. Daran lasse ich mich messen“, sagt Roß. Seine Entscheidung, als „fertiger Anwalt“ zu promovieren, bereut er nicht: „Es gibt viele Synergien. Die Mandatsarbeit profitiert von der vertieften wissenschaftlichen Arbeitsweise in der Dissertation und umgekehrt.“ Sobald die Promotion abgeschlossen ist, plant er, in Vollzeit bei DOMBERT zu arbeiten.